

Leistungserklärung
gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
für das Produkt **Herbol-Beton-Primer**

Nr. 28

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
EN 1504-7: ZA.1a
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:
Chargennummer: siehe Verpackung des Produkts
3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:
**Produkt für den Korrosionsschutz der Bewehrung
Schutz der Bewehrung durch aktive Beschichtung (11.1)
(Systemaufbauten entsprechend dem aktuellen Technischen Merkblatt)**
4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:
**Akzo Nobel Deco GmbH
Vitalisstraße 198 - 226
D-50827 Köln**
5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:
nicht relevant
6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:
**System 2+
(für Verwendungszwecke in Gebäuden und ingenieurtechnischen Bauwerken)**

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

EN 1504-7, System 2+:

Die notifizierte Stelle Institut für Massivbau und Baustofftechnologie Universität Karlsruhe (TH), Kennnummer 0754, hat die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

**Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle
0754-CPD-09-0357**

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

nicht relevant

9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Korrosionsschutz	Bestanden	EN 1504-7:2006
Gefährliche Substanzen	EN 1504-7, Pkt. 5.3	

¹⁾ Nur für Kunstharzprodukte

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Dr. Frank Brotzel, Leiter Produktsicherheit
(Name und Funktion)

Köln, den 24.06.2013
(Ort und Datum der Ausstellung)

i.v. Brotzel
.....
(Unterschrift)